

Satzung des NABU Berlin (Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.5.2024)



Präambel

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

Er ist sowohl national als auch international tätig und ist die deutsche Vertretung in der internationalen Naturschutzorganisation BirdLife International. Der NABU steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnle in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führte er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Berlin e.V.**

Der Landesverband Berlin e.V. im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. (im Folgenden Landesverband genannt) ist eine Untergliederung im Sinne des § 7 Abs. 1 der Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Dieser hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter der Nummer VR 2303 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er wird im Folgenden Bundesverband genannt.

Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer VR 11551 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Das Logo des Verbandes ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Landesverbandes sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Artenschutzes und Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Landesverband betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
- Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
- öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
- das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind,
- die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen, unter anderem durch den Einsatz von artgerecht gehaltenen Nutztieren in Landschaftspflege /-gestaltung und Landwirtschaft,

g) Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,

h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich,

i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr.1 und 2 der Abgabenordnung,

j) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

(2) Zweck des Landesverbandes ist weiterhin die Jugendhilfe, um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Hierzu beteiligt er sich insbesondere an der außerschulischen umweltpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke; er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

(4) Der Landesverband hält Verbindung zu Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Finanzmittel und Mitgliedsbeiträge

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sind in einer eigenen Beitragsordnung geregelt.

(5) Der Landesverband erhält als Untergliederung zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

(6) Spenden, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen, die für den Landesverband bestimmt sind, erhält der Landesverband.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (nach der jeweils gültigen Fassung). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Über entgeltliche Vereinstätigkeiten wird während der Mitgliederversammlung informiert.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(3) Eine hauptamtliche Tätigkeit der/des Vorsitzenden des Landesverbandes ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit bzw. für die restliche Amtszeit. Für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit der/dem hauptamtlichen Landesvorsitzenden ist der Vorstand zuständig, der den Landesverband gemäß §11 dieser Satzung vertritt. Die/Der hauptamtliche Landesvorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Gliederung

(1) Die Gründung und Änderung einer Untergliederung bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Mögliche Untergliederungen sind Bezirks- und Fachgruppen (siehe (5) und (6) dieses Paragrafen).

(2) Die Untergliederungen gemäß § 6 (1) Satz 1 können ihre Angelegenheiten selbständig durch eine eigene Satzung regeln, die vom Vorstand des Landesverbandes gebilligt werden muss. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung oder zu dieser Satzung stehen. Der Name der Untergliederungen enthält den vollen Namen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Berlin e. V. und einen Regional- oder Fachzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen.

(3) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden.

(4) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche

Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 6 (2) Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden. Näheres regelt § 15 ff dieser Satzung.

(5) Bezirksgruppen organisieren sich innerhalb der jeweiligen Bezirksgrenzen, unabhängig vom Wohnort ihrer Mitglieder. Sie ist frei in der Wahl ihrer Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder, sofern diese im Einklang mit der Satzung und den Zielen des Landesverbandes stehen. Die Geschäftsstelle des NABU Berlin unterstützt diese Aktivitäten durch Pressearbeit, Unterstützung bei Förderanträgen und dem Eingehen rahmenvertraglicher Regelwerke. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit selbständig und erhalten für ihre Organisation und zur Durchführung von Projekten einen jährlich vom Vorstand des Landesverbandes festzusetzenden Etat.

Die Bezirksgruppen müssen durch regelmäßig stattfindende Aktivitäten (mindestens zwei Mal im Jahr), inhaltlicher Zuarbeit, aktive Teilnahme und Mitwirkung im Gesamtvorstand und einen jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht unter Angabe der Anzahl der Beteiligten die satzungsgemäße Verwendung eingeworbener oder bewilligter Geld- und Sachmittel nachweisen.

Zudem ist mindestens ein Sprecher/eine Sprecherin gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen, damit die ordnungsgemäße Ladung zu den Gesamtvorstandssitzungen sichergestellt werden kann.

(6) Fachgruppen setzen sich aus interessierten Mitgliedern des Landesverbandes zusammen, die sich bestimmter Tier- und Pflanzengruppen oder spezifischer, nicht regionalisierter Themen annehmen. An der fachlichen Mitarbeit interessierte Personen außerhalb des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. können aktiv teilnehmen. Letztere haben jedoch keine Mitgliederrechte, und können die Gruppe nicht als Sprecher/Sprecherin im Gesamtvorstand vertreten.

Die Geschäftsstelle des Landesverbandes unterstützt diese Aktivitäten durch Pressearbeit, Unterstützung bei Förderanträgen und dem Eingehen rahmenvertraglicher Regelwerke. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit selbständig und erhalten für ihre Organisation und zur Durchführung von Projekten einen jährlich vom Vorstand des Landesverbandes festzusetzenden Etat.

Die Fachgruppen müssen durch regelmäßig stattfindende Aktivitäten (mindestens zwei Mal im Jahr), inhaltliche Zuarbeit, aktive Teilnahme und Mitwirkung im Gesamtvorstand und einen jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht unter Angabe der Anzahl der Beteiligten die satzungsgemäße Verwendung eingeworbener oder bewilligter Geld- und Sachmittel nachweisen.

Zudem ist mindestens ein Sprecher/eine Sprecherin gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen, damit die ordnungsgemäße Ladung zu den Gesamtvorstandssitzungen sichergestellt werden kann.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

(2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

(b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.

(c) Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind insbesondere Firmen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

(d) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

(e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres

(f) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 7 (2) genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 7 (2) a-f erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand des NABU Landesverband Berlin oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder in den Landesverband entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem Landesverband.

(5) Die Mitgliedschaft im Landesverband begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Bundesverband.

(6) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.

(7) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind.

Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter. Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.
- (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
- (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
- (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- (e) durch den Tod des Mitglieds.

Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- c) Schatzmeister/in
- d) bis zu sechs Beisitzern und Beisitzerinnen, darunter der/die Landesjugendsprecher/in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende des Landesverbandes und sein/ihr Stellvertreter/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder des Landesverbandes sein. Hiervon unberührt bleibt die Ausnahme nach § 12 Abs. 6 der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können ihr Amt so lange weiterführen, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist. Eine Blockwahl der Beisitzer/innen ist möglich.

Wahlvorschläge können bei der Landesgeschäftsstelle vor der Wahl eingereicht werden.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, falls erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter/innen zu beschäftigen.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können auch unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmittel oder aber schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die so gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach Eingang der letzten Stimme zu protokollieren und allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) je einem Gruppensprecher/einer Gruppensprecherin für die per Beschluss des Landesverbandes nach § 6 (1) eingerichteten Bezirks- und Fachgruppen.

(2) Der Gesamtvorstand dient der gegenseitigen Information von

geschäftsführendem Vorstand, der Geschäftsstelle und den Gruppen. Zudem dient er der Darstellung und Diskussion aktueller Entwicklungen, der Positionsfindung des Verbandes und zur Vorbereitung entsprechender Vorstandsbeschlüsse.

(3) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden des Landesverbandes, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder hat innerhalb von vier Wochen eine Sitzung stattzufinden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist im 1. Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt des Landesverbandes einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen worden sind.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das von mindestens 20 % der Mitglieder oder mindestens drei Bezirksgruppen schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Bei der Landesgeschäftsstelle kann die Niederschrift eingesehen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Stimmberechtigten an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung).

Der geschäftsführende Vorstand kann auch festlegen, dass die Mitgliederversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).

Der Vorstand teilt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die beabsichtigte Art und Weise der Durchführung derselben mit.

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes entsprechend.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren (Wiederwahl ist zulässig),
- c) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- f) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- g) Wahl der Vertreter/Vertreterinnen des Landesverbandes zur Teilnahme an der Bundesvertreterversammlung,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, und die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie über alle sonstigen ihr vom Vorstand

unterbreiteten Aufgaben,

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die

j) Behandlung von Anträgen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Sie muss schriftlich durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von 20 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

(11) Der/Die Versammlungsleiter/in kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

(12) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.

(13) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.

(14) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl. Sind nicht ausreichend Kandidaten/innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Kandidaten/innen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 12 Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin)

(1) Die Mitglieder des Landesverbandes, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im NABU ein Amt bekleiden, gehören der als „Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin)“ bezeichneten Jugendorganisation des Landesverbandes an.

Die Aufgabe der Naturschutzjugend im NABU Berlin ist es, Jugendlichen und Kindern die Ziele des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Berlin e.V. näher zu bringen und die Vereinsarbeit zu unterstützen.

(2) Die Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer Satzung der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) in eigener Verantwortung (Landesjugendsatzung). Die Landesjugendsatzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

(3) Die Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Der/Die Kassenwart/in der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) ist verpflichtet, einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) einen Kassenbericht zu geben.

(4) Auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes gibt der/die Landesjugendsprecher/in oder bei Verhinderung sein/ihr/ihre Stellvertreter/ in einen Bericht über die Arbeit der Naturschutzjugend.

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes erhält eine Ausfertigung der Protokolle der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) und des jährlichen Kassenberichtes.

(5) Bei Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) den Organen des Landesverbandes ab.

(6) Der/Die von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend im NABU Berlin (NAJU Berlin) gewählte Landesjugendsprecher/in ist im Geschäftsführenden Vorstand. Insofern tritt dann die Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung zurück.

§ 13 Ordnungen

(1) Der NABU kann sich auf Bundes- und Landesebene zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe zuständig.

(2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

(3) Ordnung zur guten Verbandsführung: Die Ordnung zur guten Verbandsführung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Ordnung zur guten Verbandsführung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.

(4) Finanzordnung: Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.

(5) Beitragsordnung: Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.

(6) Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.

(7) Schiedsordnung: Die Schiedsordnung, die von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.

(8) Ehrungsordnung: Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.

(9) Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 8 dieser Satzung können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt gefordert werden und die zur Eintragungsfähigkeit bzw. Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen.

(3) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die nur aufgrund der Änderung der Satzung des übergeordneten NABU-Bundesverbandes (NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.) erforderlich sind, um die Übereinstimmung bzw. Vereinbarkeit der Bundes- und Landessatzung her zu stellen.

(4) Die Mitglieder des Landesverbandes sind unverzüglich nach Eintragung der gemäß der Absätze 2 und 3 geänderten Satzung zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen für eine Auflösung sein müssen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und seine/ihre Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes nach Abdeckung noch bestehender Verpflichtungen an den Bundesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Neuordnung

(1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs

(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

(2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.

(3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.

(4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:

- die Rüge,
- die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
- der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
- die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).

(5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.

(6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 17 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.

(8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbandes unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.

(9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern: Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

- Rüge oder Verwarnung,
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen

Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.

(10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.

(11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle gemäß §17 vor. Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle zur Entscheidung vor.

(12) Vor einer Entscheidung der NABU-Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 17 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 dieser Satzung, sie ist ferner

zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.

(2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

(3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.

(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

(5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist. Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer/innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer/innenpool zu besetzen. Die Beisitzer/innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer/innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt. Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer/innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.

(6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer/innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

(7) Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

(8) Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der Bundesvertreterversammlung nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die Bundesvertreterversammlung festgelegt.